

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage VI – Off-Label-Use, Teil A Ziffer XXVI Rituximab beim Mantelzell-Lymphom Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers

Vom 19. Juli 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. August 2018 (BAnz AT 20.09.2018 B4), wie folgt zu ändern:

I. In Ziffer XXVI Nummer 1 Buchstabe k „Zustimmung des pharmazeutischen Unternehmers“ der Anlage VI Teil A zur Arzneimittel-Richtlinie wird im zweiten Absatz nach der Angabe „Haemato PHARM GmbH,“ die Angabe „Hexal AG,“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie/Regelungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken